

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0025/2007
	Erstelldatum:	01.10.2007
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Umsetzung des Brandschutzkonzepts für die Altstadt; Maßnahmen in den Bereichen Bahnhofstraße, Lange Gasse, Viehmarkt und obere Georgenstraße		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	17.10.2007	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Beginn der baulichen Maßnahmen in den Bereichen Bahnhofstraße, Lange Gasse und Viehmarkt sowie über die Beibehaltung der Verkehrssituation in der oberen Georgenstraße wird zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

In der Sitzung des Verkehrsausschusses am 27.06.2007 wurde beschlossen, die Poller an der Südseite der Bahnhofstraße zwischen „Hinter der Mauer“ und Oberer Nabburger Straße um ca. 50 cm in Richtung Fußgängerbereich zu versetzen und im Bereich Lange Gasse abzubauen. Im Bereich Viehmarkt sollte die Kette vor der Druckerei Ochmann entfernt werden, um die Befahrbarkeit der Kurve zu verbessern. Weiterhin sollte in der oberen Georgenstraße eine Beschilderung mit einem zeitlich durchgehenden eingeschränkten Haltverbot angeordnet werden.

Nach Mitteilung des zuständigen Referats für Stadtentwicklung und Bauen wurden die erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen von der Stadtkämmerei inzwischen zur Verfügung gestellt, so dass der entsprechende Arbeitsauftrag nunmehr an den Städt. Betriebshof erteilt werden konnte.

Anders stellt sich die Situation mit der Anordnung eines eingeschränkten Haltverbots im Bereich der oberen Georgenstraße dar. Die obere Georgenstraße befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines eingeschränkten Zonenhaltverbots. Bei der Einführung des Zonenhaltverbots war man sich einig, außer der Beschilderung für Bewohnerparkplätze und Feuerwehranfahrtszonen keine weiteren Haltverbote aufzustellen. Eine Beschilderung mit Zeichen 286 StVO („eingeschränktes Haltverbot“) würde dem Zweck der Zonenbeschilderung zuwiderlaufen. Nicht nur auswärtige Kraftfahrer würden durch die Beschilderung eines eingeschränkten Haltverbots innerhalb einer eingeschränkten Haltverbotszone irritiert. Da eine Kombination eines eingeschränkten Haltverbots mit dem Zusatzzeichen „Feuerwehranfahrtszone“ nicht zulässig ist und auch die Verkehrsüberwachung eine effiziente Überwachung eines eingeschränkten Haltverbots vor allem während der Nachtstunden nicht gewährleisten kann, würde diese Beschilderung keinen wirklichen Nutzen bringen. Eine Beschilderung mit einem Haltverbot Zeichen 283 mit Zusatzzeichen „Feuerwehranfahrtszone“ kommt aber wegen der Arztpraxen und Läden in diesem Bereich und der damit verbundenen notwendigen Haltemöglichkeiten für Krankentransporte und Anlieferungen nicht in Betracht.

In Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amberg besteht daher Einverständnis, wenn die derzeitige Situation so belassen wird, da im Brandfall trotz evtl. verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge mit den vorhandenen Löschfahrzeugen eine Anleitung der betroffenen Gebäude möglich ist.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:
Mitglieder des Verkehrsausschusses
Referat 3, Amt 3.2
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg.Akt